

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 10. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2025)

zum Thema:

**Mit dem Ausländerrecht gegen schulische Probleme? Was sagt die
Senatsverwaltung für Inneres?**

und **Antwort** vom 23. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über
Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22 864

vom 10. Juni 2025

über Mit dem Ausländerrecht gegen schulische Probleme? Was sagt die Senatsverwaltung für Inneres?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Der Spiegel ([Ausländische Schüler in Deutschland: Keine Aufenthaltserlaubnis für Schulschwänzer - DER SPIEGEL](#)) berichtete am 05.09.2008 über eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Göttingen. U.a. weil drei ihrer Kinder regelmäßig unentschuldig der Schule fernblieben, erhielt eine Familie aus dem Kosovo keine Aufenthaltserlaubnis, wie das Verwaltungsgericht Göttingen entschied (Aktenzeichen: 1 A 78/08). Inwieweit hat sich die Senatsverwaltung für Inneres mit diesem Fall beschäftigt?
2. Weiter heißt es im genannten Spiegel-Artikel: „Auch anderswo wächst der Druck auf Schwänzer – Berlin droht ausländischen Schulversagern gar mit Abschiebung.“ (Ebd.) Gab es solche Fälle von Abschiebungen wegen Schulverweigerung in Berlin (oder anderswo)?
3. Im genannten Spiegel-Artikel heißt es: „Als Konsequenz [von Schwulschwänzen] könne die unbefristete Aufenthaltserlaubnis verweigert werden – und dies könne künftig häufiger vorkommen, so die Berliner Innenverwaltung.“ Welche Pläne verfolgte die Senatsverwaltung für Inneres, deren Ankündigung in diesem Artikel nur in kurzer Form wiedergegeben wurde, in diesem Kontext konkret?

Zu 1. bis 3.:

Eine Regelung, nach der wegen unentschuldigter Fehltage in der Schule eine Aufenthaltserlaubnis versagt wird oder eine Abschiebung erfolgen kann, existiert nicht und ist auch nicht geplant. Bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer

Ausbildungsduldung können unentschuldigte Fehltage lediglich ein widerlegliches Indiz für Zweifel an dem Schulbesuch und dem angestrebten Schulabschluss sein. Im Übrigen verhält sich der Berliner Senat nicht zu Äußerungen ehemaliger Staatssekretärinnen, Staatssekretäre, Senatorinnen und Senatoren.

4. Claudia Keller schrieb im Tagesspiegel ([Ausländerbehörde: Kein Aufenthalt für Schulschwänzer](https://www.tagesspiegel.de), tagesspiegel.de, 9.9.2008) zu dem Fall: „Wie in Niedersachsen ist auch für die Berliner Ausländerbehörde der Schulerfolg entscheidend für die Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis. ‚Die Behörde lässt sich in jedem Fall die Zeugnisse vorlegen, auf denen auch die Fehlzeiten vermerkt sind‘, sagte die Sprecherin der Innenverwaltung. Vergangenes Jahr arbeitete die Ausländerbehörde an einer Ausführungsvorschrift, in der darüber hinaus festgelegt werden sollte, dass die Aufenthaltserlaubnis verweigert wird, wenn ein Jugendlicher mehr als 40 Tage im Schuljahr gefehlt hat.“ Wann trat die Ausführungsvorschrift in Kraft und um welche Regelung handelt es sich? Inwiefern wurde die Vorschrift modifiziert, verworfen oder aufgehoben und warum?

Zu 4.:

Die aktuell gültigen Verfahrenshinweise des LEA zum Aufenthalt in Berlin (online abrufbar unter <https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>) sehen vor, dass Antragstellenden im Rahmen der Prüfung der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 35 Abs. 1 AufenthG bei erheblichen unentschuldigten Fehltagen die Gelegenheit eingeräumt wird, durch entsprechende Nachweise zu belegen, dass trotz der Fehlzeiten regelmäßig die Schule besucht wird und ein erfolgreicher Schulabschluss wahrscheinlich ist (vgl. auch VAB.A.35.1.2.). Es besteht kein Anlass, diese Verfahrenshinweise zu ändern.

5. Inwieweit erhält die Ausländerbehörde, die über das Aufenthaltsrecht entscheidet, Daten über das Integrationsverhalten von antragstellenden Familien? Auf welche Weise werden der Ausländerbehörde Daten über das Schulverhalten als Indiz für die Integrationsleistung übermittelt?

Zu 5.:

Gemäß § 87 Abs. 1 S. 1 AufenthG sind Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen ausdrücklich von der Übermittlungspflicht öffentlicher Stellen gegenüber den Ausländerbehörden über ihnen bekannt gewordene Umstände ausgenommen. Die Mitwirkungspflicht des Ausländers und der Ausländerin gemäß § 82 AufenthG bezieht sich auf Belange und für ihn günstige Umstände. Insoweit kann die Vorlage von Schulzeugnissen und Schulbescheinigungen zum Nachweis des regelgerechten Schulbesuchs von der Ausländerbehörde verlangt werden, soweit dies für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder Ausbildungsduldung erforderlich ist.

Berlin, den 23. Juni 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport